



Amtliche Mitteilung Nr. 03/2020

## **Parkplatzordnung**

vom 12.02.2020

herausgegeben am 12.02.2020

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**



## Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich .....	4
§ 2 Nutzerkreis.....	4
§ 3 Verhalten auf den Parkplätzen.....	4
§ 4 Parkberechtigungen.....	5
§ 5 Verhalten bei Unfällen oder Sachbeschädigungen.....	5
§ 6 Haftung.....	5
§ 7 Sanktionen.....	6
§ 8 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	6

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Parkplatzordnung gilt für den ruhenden und fließenden Verkehr in allen Liegenschaften der TH Köln. Sie gilt ferner für alle Anmietungen, insofern dort Parkplätze durch die TH Köln selbst verwaltet werden.
- (2) Diese Parkplatzordnung wird mit Befahren der Park- und Verkehrsflächen anerkannt.

## § 2 Nutzerkreis

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.
- (2) Parkplätze stehen ausschließlich im Rahmen der Verfügbarkeit und grundsätzlich nur den Mitgliedern und Angehörigen der TH Köln zur Verfügung. Ausnahmen hiervon können nur auf Antrag zugelassen werden. Anträge sind rechtzeitig und formlos zu stellen.
- (3) Parkflächen und Zufahrten stehen grundsätzlich nur während der Gebäudeöffnungszeiten zur Verfügung.
- (4) Behindertenparkplätze stehen ausschließlich Personen mit einem Sonderparkausweis (blauer Parkausweis) zur Verfügung, denen das Parken auf öffentlichen Behindertenparkplätzen ausdrücklich gestattet (aG oder BI) ist.
- (5) Für die Studierenden der TH Köln stehen nicht an allen Standorten Parkplätze zur Verfügung.
- (6) Für Gäste stehen grundsätzlich keine Parkplätze zur Verfügung. Im Rahmen der Verfügbarkeit können hiervon auf Anfrage Ausnahmen zugelassen werden.
- (7) Anlieferverkehr ist grundsätzlich nur für die Dauer des Be- und Entladens gestattet.
- (8) Parkplätze und Zufahrten können im Einzelfall durch die TH Köln aus wichtigem Grund ganz oder teilweise gesperrt werden.
- (9) Die Benutzung von alternativen Fortbewegungsmitteln (Freizeitartikel wie Einräder, Solowheels, Segways, Skateboards, Rollschuhe oder ähnliches) insbesondere gem. StVZO nicht zugelassener Fortbewegungsmittel ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich weder auf dem Gelände, noch in den Gebäuden der TH Köln gestattet.

## § 3 Verhalten auf den Parkplätzen

- (1) Auf den Parkplätzen gelten die Regeln der StVO analog und uneingeschränkt. Alle verkehrsregelnden Verkehrszeichen und Flächen sind entsprechend ihrer Bedeutung zu beachten. Es herrscht ein grundsätzliches Überholverbot.
- (2) Jeder Nutzer hat sich auf den Parkplätzen und auf den Zuwegungen jederzeit so zu verhalten, dass er Dritte nicht belästigt, stört oder gefährdet.
- (3) Fußgängern ist stets Vorrang vor anderen Fortbewegungsmitteln, Fahrradfahrern stets Vorrang vor kraftgetriebenen Fahrzeugen zu gewähren.

- (4) Speziell eingerichtete Parkflächen (Behinderten-, Lieferanten-, Frauenparkplätze) sind ausschließlich gemäß ihrer Bestimmung zu nutzen.
- (5) Vorgesehene Parkflächen sind zu beachten. Parken außerhalb von Parkbuchten ist nicht gestattet. Das Anhalten außerhalb von Parkbuchten ist nur ausnahmsweise gestattet.
- (6) Notwendige Absperrmaßnahmen auf den Park- und Zufahrtswegen werden ausschließlich vom Infrastrukturellen Gebäudemanagement genehmigt und durchgeführt. Anträge sind rechtzeitig und formlos zu stellen.
- (7) Bestehende Absperrungen dürfen durch Nutzer nicht beseitigt werden.
- (8) Fahrradstellplätze sind ordnungsgemäß zu nutzen.

## § 4 Parkberechtigungen

- (1) Zur Nutzung der Parkplätze sind keine gesonderten Anträge zu stellen. Beschäftigte der Hochschule haben mit dem Erhalt ihrer MultiCa automatisch eine Berechtigung.
- (2) Für Studierende stehen nicht an allen Standorten Parkflächen zur Verfügung. Studierende können ausschließlich für speziell ausgewiesene Parkflächen eine Berechtigung erhalten. Die Berechtigung ist, insofern grundsätzlich Parkflächen für Studierende zur Verfügung stehen, Bestandteil der MultiCa. Es gelten die damit verbundenen besonderen Regeln.
- (3) Gäste können, insofern ausreichend Parkraum zur Verfügung steht, eine einmalige Parkgenehmigung über das Infrastrukturelle Gebäudemanagement erhalten. In der Pfortnerloge in der Claudiusstraße kann eine Parkkarte für Gäste auch kurzfristig ausgeliehen werden. Die Parkgenehmigung gilt ausschließlich für die Dauer des Besuchs.
- (4) Lieferanten und beauftragte Fremdfirmen erhalten auf Nachfrage ausnahmsweise eine Berechtigung zum Be- und Entladen.

## § 5 Verhalten bei Unfällen oder Sachbeschädigungen

- (1) Bei Unfällen mit Sach- oder Personenschäden sind die Polizei, das Justizariat und das Infrastrukturelle Gebäudemanagement der TH Köln zu informieren. Der Kontakt kann über die örtlich nächste Pfortnerloge hergestellt werden. Im Anschluss ist unverzüglich ein umfassender, schriftlicher Unfallbericht mindestens dem Infrastrukturellen Gebäudemanagement abzugeben. Die Meldung von Sachbeschädigungen erfolgt analog.

## § 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Parkplätze sowie aller Zufahrten und Zuwegungen erfolgt stets auf eigene Gefahr.
- (2) Es besteht grundsätzlich keine Winterdienstpflicht.
- (3) Ferner besteht kein Anspruch auf ausreichende und dauerhafte Beleuchtung auf den Parkplätzen sowie auf den Zufahrten.

- (4) Die TH Köln haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Einwirkung Dritter entstehen.

## § 7 Sanktionen

- (1) Verstöße gegen diese Parkplatzordnung werden unter Berücksichtigung der Schwere der Verstöße im Einzelfall geahndet.
- (2) Die Benutzung der Parkplätze kann jederzeit zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.
- (3) In Feuerwehruzufahrten und auf Feuerwehrrstellplätzen, vor oder auf Feuerlöscheinrichtungen, vor Flucht- und Rettungswegen oder anderen sicherheitsrelevanten Einrichtungen abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt. Die Kostentragungspflicht des Fahrzeughalters besteht auch bei abgebrochenen Abschleppaufträgen für die anfallenden Anfahrts- und sonstigen Kosten. Die TH Köln behält sich vor, weitere Kosten (wie zum Beispiel Verwaltungs- oder Halterfeststellungskosten) beim Fahrzeughalter geltend zu machen.
- (4) Auf Dauer abgestellte Fahrzeuge werden nach Ablauf einer angemessenen Zeit auf Kosten des Halters abgeschleppt und ggf. verwertet.
- (5) Abgemeldete Fahrzeuge werden unverzüglich auf Kosten des Halters abgeschleppt und ggf. verwertet.
- (6) Erkennbar nicht mehr funktionstüchtige, störend abgestellte oder dauerhaft abgestellte Fahrräder werden nach einer angemessenen Information entfernt und ggf. verwertet.

## § 8 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Köln in Kraft.

Köln, den 12.02.2020



Der Präsident der TH Köln  
Prof. Dr. Stefan Herzig



TH Köln  
Gustav-Heinemann-Ufer 54  
50968 Köln  
[www.th-koeln.de](http://www.th-koeln.de)

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**